

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 25 (1949-1950)  
**Heft:** 2

**Vorwort:** Die Sonne scheint für alle Leut

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



VON allen Entscheidungen, die ein Land treffen kann, ist die Abwertung eine der folgenschwersten. Ihre Auswirkungen beschränken sich nicht nur auf den Außenhandel, wie viele Leute meinen, sondern die ganze gesellschaftliche Struktur eines Volkes wird durch sie verändert. Eine Abwertung ist mit einer kalten Revolution zu vergleichen. Ist es nicht unbegreiflich, daß das Schweizervolk diese Entscheidung einem Kollegium von sieben Männern überläßt?

DAS Wesen der schweizerischen Demokratie beruht darin, daß bei allen wichtigen Entscheidungen das Volk das letzte Wort spricht, oder zum mindesten das Parlament. Unter dem noch immer gelgenden unglücklichen Vollmachtenregime ist es aber theoretisch denkbar, daß der Bundesrat von einer Stunde auf die andere eine Abwertung beschließt, ohne die eidgenössischen Räte auch nur zu begrüßen. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

ES ist wahr, Bundesrat Nobs hat im Namen des Gesamtbundesrates erklärt, eine Abwertung des Schweizer Frankens komme nicht in Frage. Zweifellos darf man diese Versicherung nicht auf die gleiche Stufe stellen wie jene seines englischen Kollegen Cripps, der aus Gründen der Staatsraison das eigene Volk bewußt mehrere Male anlog — ein Vertrauensmißbrauch, der sich nach

unserer Ansicht an allen englischen Regierungen der nächsten Jahrzehnte rächen wird.

NUN, es steht uns nicht an, die Engländer zu schulmeistern, und es ist keine Frage, daß unser Finanzminister nicht die geringste Täuschungsabsicht hatte, als er seine ausgezeichnete Rede über die schweizerische Währungspolitik hielt. Aber leider muß man sich daran erinnern, daß schon einmal ein schweizerischer Bundesrat alle Abwertungsgerüchte feierlich dementiert hat, um dann wenige Stunden darauf einer Panik zum Opfer zu fallen. Der Bundesrat wäre deshalb sicher gut beraten, wenn er erklären würde: «Die Verantwortung für eine so wichtige Entscheidung muß von der Bundesversammlung übernommen werden.»

REGIERUNGEN sind Kollegien, die im besondern Maß ungeeignet sind, über Abwertungen zu entscheiden. Es hängt mit dem Wesen des Staates zusammen, daß er an chronischer Überschuldung leidet. Die Abwertung ist ein bequemes — allzu bequemes — Mittel, diese Schulden zu reduzieren. Sie ist ein Nachlaßvertrag, der den Schuldner zu ungünsten des Gläubigers entlastet. Heißt es nun nicht den Bock zum Gärtner machen, wenn man dem Schuldner das Recht gibt, ohne Befragung des Gläubigers einen solchen Nachlaßvertrag zu beschließen?